

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde FRAXERN

in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Abs. 1 StVO. 1960 in Verbindung mit der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. Nr. 20/1970 i.d.F.d. Verordnung LGBL. Nr. 48/1970, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO. 1960 wird angeordnet:

Das Befahren des "Kugelweges" - von der Abzweigung L 69 bis zum Sportplatz "Kapieters" - wird für alle Kraftfahrzeuge, ausgenommen für Land- und Forstwirtschaft, Zufahrten und Zufahrten zum gebührenpflichtigen Parkplatz, verboten.

Diese Verordnung wird durch das entsprechende Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z. 6 c StVO. 1960 i.d.g.F.

"Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge"

sowie die Zusatztafeln nach § 54 Z. 1 StVO. 1960 i.d.g.F.

"ausgenommen f. land- u. forstwirtschaftliche Nutzung u. Zufahrten"

und

"ausgenommen Zufahrten zum gebührenpflichtigen Parkplatz"

kundgemacht.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO. 1960 i.d.g.F. tritt diese Verordnung mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.



Der Bürgermeister: